

Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere Gewässer- und Bodenschutz, Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, Strahlenschutz und Schutz vor gefährlichen Stoffen



5.1 Ziel und Aufgaben des Umweltschutzes

5.1.1 Umweltschutzrecht

Angesichts der knapper werdenden natürlichen Ressourcen und der besorgniserregenden ökologischen Entwicklung hat der Gesetzgeber v. a. seit Anfang der 1970er-Jahre im Bereich des Umweltschutzes zahlreiche Gesetze geändert oder erlassen. Ziel und Aufgabe dieser Regelungen ist, Menschen, aber auch Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das deutsche Recht ist stark von völkerrechtlichen und europarechtlichen Regelungen beeinflusst (vgl. Kapitel 1.1).

5.1.2 Strafrechtliche Folgen bei Verstößen gegen Umweltschutzworschriften

Die wichtigsten Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt sind im 28. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB) zusammengefasst (§§ 324 ff. StGB). Als geschütztes Rechtsgut gilt die Umwelt als Ganzes. Es soll die Umwelt einerseits in ihren Medien (**Boden, Luft, Wasser**) und Erscheinungsformen (**Tier- und Pflanzenwelt**), andererseits in ihrer Funktion geschützt werden, um dem Menschen der Gegenwart humane Lebensbedingungen zu erhalten und diese für zukünftige Generationen zu gewährleisten. Die Strafandrohungen sind unterschiedlich, insbesondere im Hinblick auf vorsätzliche und fahrlässige Begehung.

Weitere Straftatbestände befinden sich in den einzelnen Umweltgesetzen.

5.1.3 Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip beim Umweltschutz

Die Verwirklichung der umweltpolitischen Ziele wird von dem Vorsorge-, dem Verursacher- und dem Kooperationsprinzip geleitet.

Vorsorgeprinzip

Vorsorgende Umweltpolitik erfordert den frühzeitigen Einsatz von Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Naturgrundlagen geschützt und schonend in Anspruch genommen werden. Damit soll potenziellen Beeinträchtigungen der Umwelt möglichst im Ursprung vorgebeugt werden.

Beispiel: § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Das BlmSchG hat zum Ziel, Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt (z.B. Mineralöllager), soll es auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen schützen, die auf andere Weise herbeigeführt werden (z.B. Feuer- oder Explosionsgefahr).



Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere Gewässer- und Bodenschutz, ...

Beispiel: § 15 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 15 BNatSchG sind die Verursachenden dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.



Beispiel:

Anhörungsrecht gem. § 51 BlmSchG



§ 51 BlmSchG sieht vor, dass, soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ein jeweils auszuwählender Kreis von zwei Vertretern und Vertreterinnen der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrsweises und der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden zu hören ist.

Verursacherprinzip

Zur Vermeidung und Beseitigung sowie zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen sollen die Kosten denjenigen zugerechnet werden, die sie verursacht haben. Dieser Grundsatz soll auch dazu dienen, Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

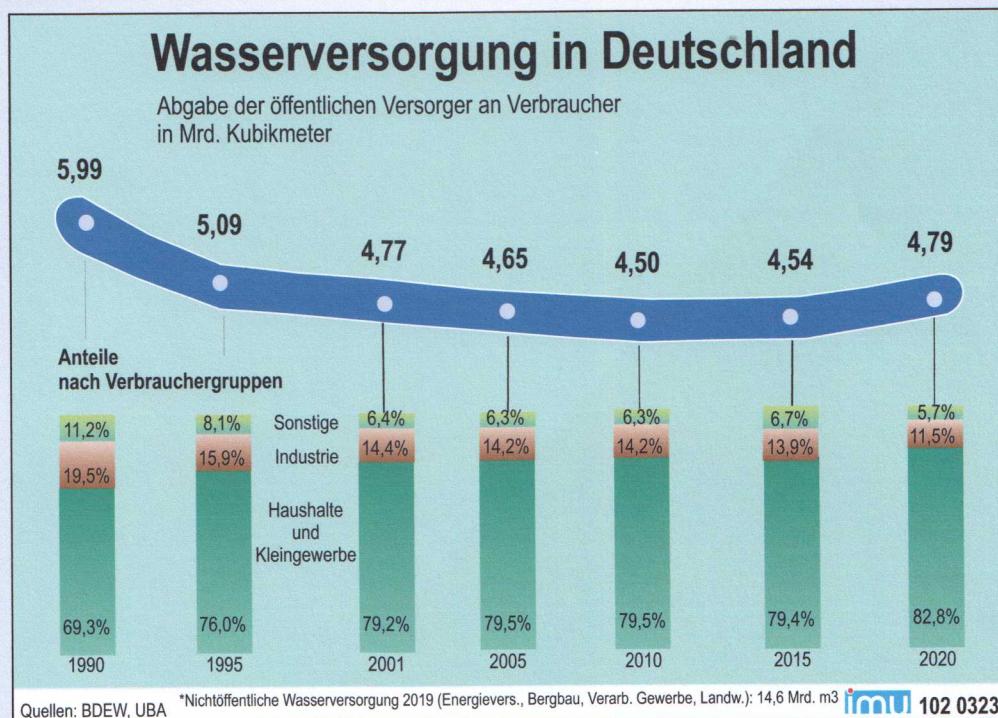
Kooperationsprinzip

Nach dem Kooperationsprinzip sollen Staat und Gesellschaft so weit wie möglich zusammenarbeiten. Durch Mitwirkung Betroffener sollen umweltbedeutsame Entscheidungen verbessert und ihre Annahme erleichtert werden.

5.2 Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz

Als Folge der besorgniserregenden ökologischen Entwicklung, bei der die Wasserversorgung (s. Abbildung 5.1) eine ganz wesentliche Rolle spielt, ist eine kaum noch überschaubare Gesetzes- und Verordnungsflut ergangen. Die wichtigsten Vorschriften werden im Folgenden vorgestellt.

Abb. 5.1: Wasserversorgung in Deutschland





5.2.1 Wesentliche Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Abwasserverordnung

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll die **Gewässer** als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sichern. Die Bewirtschaftung von Gewässern muss gem. § 6 WHG in Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit erfolgen, vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässer und der von ihnen abhängigen Ökosysteme haben zu unterbleiben. Benutzungen von Gewässern, z.B. Entnehmen und Ableiten von Wasser oder Einleiten von Stoffen in Wasser, bedürfen grundsätzlich einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG). Da bei der Verunreinigung von Gewässern eine erhebliche Gefahr für die lebenswichtige Wasserversorgung der Allgemeinheit vorliegt, ist die Haftung nach dem WHG besonders streng.

§ 89 WHG begründet die Ersatzpflicht für Schäden aus Änderungen der Wasserbeschaffenheit unabhängig vom Verschulden der an der Änderung beteiligten Personen.

In der Abwasserverordnung (AbwV) werden die Anforderungen festgelegt, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer mindestens festzusetzen sind.

Dabei wird zwischen verschiedenen Herkunftsbereichen unterschieden, z.B. Abwasser aus häuslichen Bereichen, aus Zellstofferzeugung, aus Metallbearbeitung.

5.2.2 Wassergefährdende Stoffe und ihre Gefährdungsklassen

Gefährliche Stoffe i.S.d. WHG sind flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Sie werden durch eine Rechtsverordnung (**Katalog wassergefährdender Stoffe**) näher bestimmt. In einer gem. § 62 Abs. 4 WHG erlassenen Verordnung werden wassergefährdende Stoffe und Gemische in drei Wassergefährdungsklassen eingeteilt: schwach wassergefährdend, wassergefährdend, stark wassergefährdend.

5.2.3 Abgaben für das Einleiten von Wasser in Gewässer

Das Einleiten von Abwässern i.S.d. § 2 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), bspw. Schmutzwasser oder Niederschlagswasser, ist abgabepflichtig.

Die **Abwasserabgabe** richtet sich gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern in Schadeinheiten bestimmt wird.

Die Werte für die **Ermittlung der Schadeinheiten** sind dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen, aufgrund von Messungen zu ermitteln oder behördlich zu schätzen (§§ 3–8 AbwAG).

5.2.4 Bodenschutz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (kurz: Bundes-BodenSchutzgesetz, BBodSchG) bezweckt, nachhaltig die **Funktionen des Bodens** zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sollen gem. § 1 BBodSchG abgewehrt, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen saniert und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden.

Das Gesetz begründet die Pflicht zu vermeiden, dass der Boden langfristig durch stoffliche und physikalische Einwirkungen in seiner **ökologischen Leistungsfähigkeit** überfordert wird. Böden, von denen Gefahren für Menschen und Umwelt ausgehen, und evtl. indirekt von solchen Böden betroffene Gewässer sind zu sanieren. In den Kreis der zur Sanierung Verpflichteten werden neben den eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast verursachenden und dem Grundstückseigentümer oder der



Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere Gewässer- und Bodenschutz, ...

Grundstückseigentümerin auch die Inhaberin oder der Inhaber, die bzw. der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück hat, mit einbezogen. Außerdem werden der Gesamtrechtsnachfolger bzw. die Gesamtrechtsnachfolgerin des oder der Verursachenden und grundsätzlich auch die frühere Eigentümerin bzw. der frühere Eigentümer in den Verpflichtetenkreis einbezogen.

Bodenschützende Vorschriften finden sich daneben in zahlreichen weiteren Gesetzen, so z.B. in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), im Raumordnungs- und im Bauplanungsrecht.

5.2.5 Wesentliche Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Jahr 2012 wurde das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unter dem Titel Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) neu gefasst. Im Jahr 2020 wurde das Gesetz novelliert, um es der aktuellen Fassung der Abfallrahmenrichtlinie der EU (Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU) anzupassen. Ziel des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§1 KrWG). Dementsprechend stellt § 6 Abs. 1 KrWG die folgende Rangfolge im Umgang mit Abfall auf: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.

Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, bearbeitet oder vertreibt, trägt die **Produktverantwortung**, die u.a. folgende wesentliche Anforderungen beinhaltet (§23 KrWG):

- Entwicklung, Herstellung und Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, reparierbar und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind
- vorrangiger Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen
- sparsamer Einsatz von kritischen Rohstoffen und Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kriti-

schen Rohstoffe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden, sowie sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Erzeugnissen oder den nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfällen zurückgewonnen werden können

- Stärkung der Wiederverwendung von Erzeugnissen

Auf der Grundlage des KrWG sind eine Reihe von **Rücknahmeverordnungen** ergangen:

- **Altholzverordnung:** Sie regelt die Verwertung und Beseitigung von Altholz, wozu insbesondere auch Industriestehholz gehört.
- **Altölverordnung:** Der Händler muss nach dem Verursacherprinzip Motor- oder Getriebeöl in gleicher Menge des Verkaufs kostenlos von der Kundschaft zurücknehmen.
- **Gewerbeabfallverordnung:** Sie soll eine sortenreine Trennung von gewerblichen und Siedlungsabfällen garantieren.

Die Regelungen des KrWG und der zu ihm ergangenen Verordnungen werden durch **weitere gesetzliche Regelungen** ergänzt:

- **Verpackungsgesetz** (VerpackG): Das VerpackG zielt darauf, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung von Verpackungsabfällen. Dem dient z.B. das seit 2022 geltende weitgehende Verbot der Verwendung von Kunststofftragetaschen (vgl. § 5 Abs. 2 VerpackG). Entstehende Verpackungsabfälle sollen einer erneuten Verwendung oder Verwertung zugeführt werden und recycelt werden. Bei Getränken soll der Anteil von Mehrwegverpackungen gesteigert und über eine ab 2022 verstärkte Pfandpflicht für Einweg-Getränkeflaschen auch der Anreiz zur Vermeidung von Abfällen bzw. zur Verwertung der Abfälle gesteigert werden.

- **Elektro- und Elektronikgerätegesetz** (ElektroG): Nach dem ElektroG dürfen alte Elektrogeräte aus privaten Haushalten nicht mehr im normalen Hausmüll entsorgt werden, sondern sind einer getrennten Erfassung zuzuführen (§ 10 ElektroG). Bereits bei der Herstellung solcher Geräte ist darauf zu achten, dass die Wiederverwendung von Bauteilen und Wertstoffen möglichst unkompliziert erfolgen kann (vgl. § 4 Abs. 1



Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere Gewässer- und Bodenschutz, ...

ElektroG). Herstellungsunternehmen und in vielen Fällen auch der Handel, der solche Geräte vertreibt, sind zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet (§§ 16, 17 ElektroG).

- **Batteriegesetz:** Es verpflichtet die Herstellungs- und die Handelsunternehmen zur Rücknahme und Beseitigung.

5.2.6 Zweck, Geltungsbereich und wesentliche Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (kurz: Bundes-Immissionsschutzgesetz, BlmSchG) bezweckt den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens und Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zu denen insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zählen (§ 3 Abs. 2 BlmSchG). Ferner soll es dem Entstehen solcher Einwirkungen vorbeugen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 BlmSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Kernstück des BlmSchG ist der **Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen** durch Anlagen. Das BlmSchG ist in erster Linie ein technisches, anlagenbezogenes Immissionsschutzrecht. Einen einheitlichen Anlagenbegriff kennt das Umweltrecht jedoch nicht. § 3 Abs. 5 BlmSchG enthält eine für das Immissionsschutzrecht geltende Legaldefinition. Anlagen sind danach:

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BlmSchG unterliegen
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert/abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege

Es wird unterschieden zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Welche Anlagen im Einzelnen einer Genehmigung bedürfen, ist in der vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BlmSchV) geregelt.

Beispiele: Anlagen

Verbrennungsanlagen, Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl, Papierfabriken und größere Müllverbrennungsanlagen

5.2.7 Notwendigkeit der Überwachung der Luftverunreinigung

Die Folgen der Luftverschmutzung reichen in der Bundesrepublik von Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Menschen, Beschädigung von Gebäuden und Materialien über Vegetationsschäden (z. B. sog. „Waldsterben“) bis hin zu klimatischen Veränderungen. Die Luftqualität wird maßgeblich beeinflusst durch die Konzentration der Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxid, Ozon, Kohlenmonoxid und Staub.

Als besonders gefährlich für die menschliche Gesundheit werden organische Verbindungen und Schwermetalle angesehen. Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass die Einhaltung des BlmSchG überwacht wird. Es wird zwischen mehreren Arten der Überwachung unterschieden:

- behördlich angeordnete **Überwachungsmaßnahmen**, z. B. Messungen
- behördlicherseits durchgeführte **Kontrollen**
- **Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten** für Immissionsschutz

Zu dem BlmSchG sind zur Vermeidung von Luftbelastigungen zahlreiche Verordnungen erlassen worden, z. B.:

- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV)
- Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BlmSchV)
- Abfallverbrennungsverordnung (17. BlmSchV)
- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV)



Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere Gewässer- und Bodenschutz, ...

Die wichtigste Ausführungsvorschrift zum BlmSchG ist die **TA Luft**, die detaillierte Bestimmungen zur Luftreinhaltung und Grenzwerte für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BlmSchG enthält. Die TA Luft, die eine Verwaltungsvorschrift, also keine Verordnung ist, stellt eine bundeseinheitliche Praxis der Behörden bei Genehmigungen, wesentlichen Änderungen und bei Sanierung genehmigungsbedürftiger Anlagen sicher.

5.2.8 Auswirkungen von Arbeits- und Verkehrslärm auf den Menschen

Der vierte Teil des BlmSchG (§§ 38–43) enthält Regelungen über

- Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen,
- Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen sowie
- Verkehrslärmschutz.

Lärm kann nicht nur das seelische Empfinden beeinträchtigen, sondern auch Gehörschäden hervorrufen. Aus diesen Gründen war es notwendig, gem. dem Hörschallbereich, der von dem Ohr eines Menschen wahrgenommen wird, entsprechende Richtlinien aufzustellen. Der Schallpegel wird in Dezibel dB(A) angegeben. Die Werte reichen von 0 dB(A) (Hörschwelle) bis 120 dB(A) (Schmerzschwelle).

Die Belastung des Menschen ist nicht nur von der **Höhe des Schallpegels**, sondern auch von der **Dauer der Einwirkung** abhängig. Welche Lärmbelästigung am Wohnort oder Arbeitsplatz noch zulässig ist, richtet sich im Wesentlichen nach der **TA Lärm**, einer Ausführungsvorschrift zum BlmSchG, die **Richtwerte** festlegt. Ferner enthalten verschiedene zum BlmSchG erlassene Verordnungen Regelungen zum Lärmschutz.

Die zulässige Lärmbelästigung am Arbeitsort und die vom Unternehmen und den Beschäftigten zu treffenden Maßnahmen werden durch die ArbStättV und die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung bestimmt.

5.2.9 Zweck, Geltungsbereich und Bestimmungen der Regelungen des Strahlenschutzgesetzes

Den Kern des deutschen Atom- und Strahlenschutzrechts bilden das „Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren“ (kurz: **Atomgesetz**, AtG) und das „Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ (kurz: **Strahlenschutzgesetz**, StrlSchG). Daneben sind mehrere wichtige Rechtsverordnungen erlassen worden, darunter die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung.

Im Kontext des Umweltrechts bezweckt das Atom- und Strahlenschutzrecht den Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie, v. a. vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen. Regelungsgegenstand des Atomgesetzes ist daneben die Regulierung der Nutzung im medizinischen Bereich zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

Das StrlSchG unterscheidet zwischen verschiedenen **Situations**, in denen Menschen der Strahlung ausgesetzt sein können: geplante Expositionssituationen, Notfallexpositionssituationen und bestehende Expositionssituationen (vgl. § 1 StrlSchG). Das 2021 novellierte Gesetz ist die Grundlage für eine Reihe von Verordnungen, u.a. für die **Strahlenschutzverordnung** (StrlSchV) und für die Überwachung der Radioaktivität. Gemäß § 162 StrlSchG ist es Aufgabe der Bundesländer, die Radioaktivität insbesondere in Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln, im Trinkwasser, in Abwässern, im Boden und in Pflanzen zu ermitteln. Aufgabe des Bundes ist gem. § 161 StrlSchG die großräumige Überwachung der Radioaktivität u.a. in der Luft, Nord- und Ostsee und in Niederschlägen.

Grundsätze der Regelungen zum Strahlenschutz sind das **Strahlenvermeidungsgebot** sowie das **Strahlenminimierungsgebot** (§ 8 StrlSchG). Die höchstzulässigen Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung sind in § 80 StrlSchG geregelt.



Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere Gewässer- und Bodenschutz, ...

5.2.10 Zweck, Geltungsbereich und Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

Zum Gefahrstoffrecht, das den Schutz vor gefährlichen Stoffen und den Umgang mit ihnen regelt, gehören das „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen“ (kurz: **Chemikaliengesetz**, ChemG) sowie zahlreiche Ausführungsvorschriften.

Chemikaliengesetz

Gemäß § 1 ChemG verfolgt das Gesetz den Zweck, die Menschen und die Umwelt vor Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen. Das ChemG beinhaltet Regelungen zum Umweltschutz, Arbeitsschutz, allgemeinen Gesundheitsschutz und auch Verbraucherschutz. Grundsätzlich soll das ChemG für alle Stoffe gelten. § 2 ChemG regelt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, z. B. für Arzneimittel, kosmetische Mittel und Lebensmittel.

Nach dem ChemG dürfen gefährliche Stoffe nur nach vorheriger **Anmeldung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** in den Verkehr gebracht oder hergestellt werden. Zum ChemG ist die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) ergangen, die besonders gefährliche Stoffe generell oder teilweise verbietet (z. B. DDP, Schwermetall, Dioxin, Asbest).

Die Einordnung, wann ein Stoff oder ein Gemisch gefährlich ist, ist aus § 3a Abs. 1 ChemG und aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu erkennen.

Gefahrstoffverordnung

Die GefStoffV erfasst gem. § 1 das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen und dient dem Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe sowie dem Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen.

Die Verordnung enthält ein sog. gefährdungsbezogenes Schutzmaßnahmenkonzept. Der Schutz vor gefährlichen Stoffen erfolgt aufgrund einer **Gefährdungsbeurteilung**.

In Betrieben müssen Arbeitgebende gem. § 6 GefStoffV von einer fachkundigen Person zunächst feststellen lassen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Wenn dies zutrifft, müssen sie sich über die fraglichen Stoffe genau informieren (vgl. § 6 Abs. 2 GefStoffV) und auf dieser Grundlage die sich ergebenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit nach genau bezeichneten Gesichtspunkten beurteilen. Die Kriterien für diese Gefährdungsbeurteilung ergeben sich im Einzelnen aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1–8 GefStoffV.

Die Gefährdungsbeurteilung mündet in der Zuordnung zu einer bestimmten Schutzstufe (sog. Schutzstufkonzept). Für wichtige Begriffe wie „Gefahrstoffe“ oder „krebszerzeugend“ finden sich in § 2 GefStoffV Definitionen und Verweise auf Normen, in denen die Stoffe konkret benannt sind.

Die §§ 8 ff. GefStoffV enthalten detailliert die Maßnahmen, die Arbeitgebende – abgestimmt auf die jeweilige Schutzstufe – zu ergreifen haben. Dazu gehören z. B. die Pflicht, gefährliche Stoffe, wenn möglich, zu ersetzen, die Arbeitnehmenden über die Stoffe und Schutzmaßnahmen genau zu unterweisen, und die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge (vgl. § 14 GefStoffV).

Zentraler Begriff bei den Grenzwerten ist der **Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)**. Dieser ist gem. § 2 Abs. 8 GefStoffV der „Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffs in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum“. Wird der AGW eingehalten, sind akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit i. Allg. nicht zu erwarten.